



Die STADT ARNSBERG informiert

B E K A N N T M A C H U N G

der Absicht über die Einziehung des von der Wendeanlage der Hüttenstraße in südlicher Richtung neben dem Grundstück Hüttenstraße 7 abzweigenden öffentlichen Stichweges im Bereich der Parzellen Gemarkung Neheim-Hüsten, Flur 31, Flurstück 1194 tlw. und Flur 44 Flurstück 83 gem. § 7 StrWG NRW

Der Bezirksausschuss Hüsten hat in seiner Sitzung am 25.05.2022 die Absicht erklärt, den von der Wendeanlage der Hüttenstraße in südlicher Richtung neben dem Grundstück Hüttenstraße 7 abzweigenden öffentlichen Stichweg im Bereich der Parzellen Gemarkung Neheim-Hüsten, Flur 31, Flurstück 1194 tlw. und Flur 44 Flurstück 83 gem. § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) mit einer Gesamtfläche von etwa 430 qm einzuziehen.

Die Absicht der Einziehung wird hiermit gem. § 7 Abs. 4 StrWG NRW ortsüblich bekanntgemacht, um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben.

Eine Karte, aus welcher die in Rede stehende Fläche zu ersehen ist, liegt 3 Monate vom Tage dieser Bekanntmachung an bei der Stadt Arnsberg, Fachdienst Straßenrecht, Nedereimerfeld 22, 59823 Arnsberg während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus. Gegen die beabsichtigte Einziehung können während dieser Zeit schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen erhoben werden.

Arnsberg, den 08.07.2022

Stadt Arnsberg
als Straßenbaubehörde
Der Bürgermeister
Im Auftrag:

(Michaela Röbbke)